

rückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue belastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich erhöhende oder diese begründende Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere beauftragt werden, wenn nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs unter Berücksichtigung der Schwere des bestehenden Tatverdachts und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erscheinen. Ein gesellschaftlicher Verteidiger sollte auch beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schweren Straftat besteht, nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs aber außergewöhnlich mildernde Umstände vorliegen oder schwerwiegende Zweifel an der Schuld bestehen.

**1. Bedeutung:** Ausgehend von § 54, werden in dieser Bestimmung die spezifischen Aufgaben des gesellschaftlichen Verteidigers dar gelegt und zugleich mit Abs. 2 den gesellschaftlichen Organen und Kollektiven eine Orientierung gegeben, unter welchen Voraussetzungen insbesondere ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt werden soll.

Der gesellschaftliche Verteidiger hat, wie der gesellschaftliche Ankläger, einen speziellen, unmittelbar gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen. Er macht den Rechtsanwalt als Verteidiger nicht überflüssig. Gemeinsam haben beide die Aufgabe, alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände vorzutragen. Der grundlegende Unterschied zwischen ihnen besteht darin, daß der Rechtsanwalt als Verteidiger im Auftrag des Beschuldigten oder des Angeklagten tätig wird, während der gesellschaftliche Verteidiger im Auftrag eines gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs handelt. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger trägt zur Verteidigung des Angeklagten bei, ohne jedoch Ausfluß des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung zu sein.

**2. Beauftragung:** Gesellschaftliche Verteidiger **sollen** insbesondere **beauftragt werden** (Abs. 2), wenn

- der Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besteht,
- der Beschuldigte oder Angeklagte besondere Anstrengungen unternommen hat, um den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
- die Straftat im Widerspruch zu dem sonstigen Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten steht,
- besondere Zweifel an der Schuld des Beschuldigten oder Angeklagten bestehen.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers ist nicht davon abhängig, welche Strafe er beantragen soll, obwohl gesellschaftliche Verteidiger vielfach in Verfahren mitwirken, in denen unter Berücksichtigung